

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 43 (1910)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5.20, halbjährlich Fr. 2.70 franko durch die ganze Schweiz.

Einrückungsgebühr: Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Cts. (30 Pfg.)

Administration (Sekretariat), Kassieramt und Inseratenwesen): *P. A. Schmid*, Sek. Lehrer, in Bern. — **Bestellungen:** Bei der Administration und der Expedition in Bern, sowie bei allen Postämtern.

 Diese Nummer enthält 20 Seiten. 

Inhalt. Vatersegen und Mutterfluch. — Weiteres aus der Praxis zur Frage: Staatsbürgerliche Erziehung der Jugend. — Beitragspflicht der Mittellehrer an unsere Sektionskassen. — Durchführung der Besoldungsaufbesserung. — Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst. — Verordnung über den Vorunterricht. — Volksernährung. — Pestalozzifeier in Bern. — Lehrergesangverein Bern. — Hochschule Bern. — † Johann Lehmann. — Gals. — Jura. — Aus Lehrereldorado. — Literarisches.

Vatersegen und Mutterfluch.

Wann wird die Mutter ihrem Kinde fluchen?

Welch hartes Wort, das hier die Bibel spricht!

Ja, würdest du in allen Zeiten suchen,

Du fändest eine solche Mutter nicht.

Und dennoch wird bei redlichem Ergründen

— Tu's heut', nicht erst, wenn deine Seele wund —

Zu dem Prophetenwort der Kern sich finden;

Nicht eiteln Scherz spricht hoher Männer Mund:

Wenn eines Vaters Ernst dem Kind geschaffen

Ein Haus, ob dem des Friedens Palme weht,

Den Sohn gelehrt, wie er mit Manneswaffen

Dem Bösen, dem Geneinen widersteht;

Im Kinde schon den Grund zum Manne legen,

Zum kühnen Werk den Grund im sanften Wort,

Das heisst man Häuser bau'n, heisst Vatersegen,

Das ist der Jugend Kraft, des Alters Hort.

Doch Mutterschwäche, die den Ernst nicht kennt,

Des Vaters wohlgezog'ne Kreise stört

Und trügerisch das Böse harmlos nennt,

Aus Tränenscheu des Kindes Herz betört:

Sie reisset nieder, was der Vater schuf,

Sie streut die Lüge in des Kindes Seele

Und lehrt den Sohn trotz treuem Warnungsruf,

Dass sorglos er die breite Strasse wähle.

Der Mutter Schwachheit schafft dem eig'nen Kinde
Der Ehre und des Glückes Leichtentuch.
Das ist, wenn ich den harten Spruch ergründe,
Auch eine Deutung von der Mutter Fluch.

Aus dem Gedichtbändchen: „*Unter freiem Himmel*“, von R. Kelterborn, gewes. Lehrer
in Basel, 17. Juni 1843 bis 20. März 1909.

Weiteres aus der Praxis zur Frage: Staatsbürgerliche Erziehung der Jugend.

Aktuelle Fragen der Volkswirtschaft in der bürgerlichen Fortbildungsschule.

Lektion: Unsere Bundesbahnen.

Von *Hans Schmid*, Lyss.

Zu den Fragen, die weite Kreise im demokratischen Freistaat immer mehr beschäftigen werden, gehört die „staatsbürgerliche Erziehung der Jugend“. Das ist unter allen Umständen gut. Fast möchte man sagen: spät kommt ihr, doch ihr kommt! So schrieb Herr *Ferd. Vetter* im Sonntagsblatt des „Bund“, Nr. 14 vom 4. April 1909, einleitend zu einer Buchbesprechung: „Alljährlich gehen viele Hunderttausende von jungen Leuten aus der Schule ins bürgerliche Leben hinaus. Sie bringen ausser den gewöhnlichsten geistigen Fertigkeiten meist noch allerlei Kenntnisse mit, Kenntnisse von fremden Ländern und Sprachen, auch wohl von ganz entlegenen alten Völkern, ihrer Geschichte und ihrem Geistesleben. Aber was weiss der künftige Staatsbürger vom Staatswesen, von der Volkswirtschaft, von der gesamten Kultur seines Landes, der Menschheit überhaupt? Ist er da nicht meist auf zufällige Belehrungen durch Bücher oder durch seine jeweilige Umgebung angewiesen?

Eine staatsbürgerliche Erziehung, und noch mehr: eine eigentliche Lebenskunde, sie müsste von Rechts wegen das Hauptaugenmerk, das Hauptfach jeder Schule, besonders jeder höhern Schule sein. Aber freilich, diese Schule hat mit der Vermittlung von Einzelkenntnissen zu viel zu tun, um für eine praktische Einführung ins Leben und seine sittlichen Anforderungen Zeit zu behalten; mit etwas Geschichte und Literatur, sowie mit dem Religionsunterricht bis etwa ins sechzehnte Jahr glaubt man den jungen Menschen für die gesellschaftlichen und sittlichen Aufgaben und Gefahren des Lebens genügend ausgerüstet zu haben. Wer sodann noch eine Hcchschule bezieht, der ist in der Regel gleich von seinem Fachstudium so sehr in Anspruch genommen, dass zu einer allgemeinen freien Umschau im Leben, Wissen und Können der Gegenwart einfach kein Raum mehr bleibt. Und doch wäre gerade vor Beginn der eigentlichen

Fachbildung, wäre insbesondere bei der Wahl des Berufes eine überlegene Führung und Beratung dem sucherden und strebenden Geiste so sehr nötig!“

Die Ansicht des Hochschullehrers ist auch die unsrige. Die Gesellschaft hat bisher den Erziehungsfragen für den jungen Staatsbürger viel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Man hörte zwar allgemeine Proteste gegen die Unzulänglichkeit der Erziehung in der bürgerlichen Gesellschaft; aber dass die bürgerliche Fortbildungsschule der Erziehungsarbeit dienen könne und müsse, blieb vielfach verschwiegen und verborgen. Verschiedene Pioniere auf diesem Gebiete boten allgemeine Ideen, aber nur selten Anweisungen für das staatbürgerliche Leben. Hoffentlich wird das nun besser, und es erscheint ein „Revisionismus der politisch-wirtschaftlichen Volkerziehung“. Als Revisionismus bezeichnen wir dabei die Überwindung der bequemen Phrasenhaftigkeit, wie: das geht nicht, das ist zu hoch, durch Taten, und seien sie auch im Anfang noch so klein.

Alle politischen Parteien und wirtschaftlichen Klassen haben bisher in Wort und Schrift zu wenig getan, um die Ideale einer neuen, freieren Zeit in Fleisch und Blut ihrer einzelnen Angehörigen übergehen zu lassen. Wir wollen auch nicht einseitig den Satz vertreten, dass der Mensch ein Produkt der Verhältnisse ist, und ebensowenig den andern Satz, dass der Mensch ein freies Wesen ist, das durch sittliches Wollen die Verhältnisse bessert. Das wäre eine Übertreibung der materialistischen Weltanschauung. Lässt sich doch mit blossem Materialismus keine Begeisterung für bedeutende Erziehungsaufgaben wecken.

Aber der Materialismus ist zweifellos ein gutes Hilfsmittel, die Welt zu erkennen und zu erklären; denn er besteht darin, die Notwendigkeit zu begreifen, wie ein Zustand auf natürlichem Wege aus dem vorhergehenden Zustand kommen muss und wie alles das, was wir Geist, Seele, Gemütnennen von Ort, Nahrung, Lohn, Arbeitszeit abhängig ist. Der Materialismus aber versagt dort, wo ein besserer Mensch durch geistige Einwirkung gestaltet werden soll. Das aber ist das Wesen der Erziehung. Jeder Erzieher, der etwas leisten soll, muss an die Macht des freien Willens glauben. Tut er das nicht, dann kann er die Hand aus dem Spiele lassen. Anders gesprochen: alle Erzieher müssen etwas vom Geiste Kants, Fichtes und Pestalozzis in sich haben und können nicht blosse sogen. „historische Materialisten“ sein. Hier liegt der tiefste Punkt, weshalb bisher weite Kreise der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber den Erziehungsfragen für den zukünftigen Staatsbürger schlaff und ratlos waren und weshalb es ihnen auch jetzt noch schwer werden wird, den eigentlichen Erziehungsgeist für Fragen des Staatswohls in ihrer eigenen Mitte zu pflegen.

Man darf heute scharf und deutlich gegen die Rückständigkeiten und Versäumnisse der staatlichen Unterrichtsverwaltungen nach dieser Seite

sprechen. Auf diesem Gebiet sind alle redlichen Fortschrittmänner ganz derselben Meinung. Dem Lehrer muss eine bessere volkswirtschaftliche Bildung zuteil werden. Die Lehre über volkswirtschaftliche Fragen darf nicht nur ein Anhängsel anderer Unterrichtsfächer darstellen, im Gegenteil, sie muss als durchaus selbständiges Fach im Unterrichts- und Stundenplan erscheinen. Unsere heutige Fortbildungsschule ist allzusehr der Ausdruck für ein System, das diese Einrichtung in den Dienst zur Erlangung elementarer Geschichts- und Geographiekenntnisse stellen möchte. Aber ein solches System wird nicht mit Schelten und Poltern überwunden, sondern nur durch geistige Arbeit. Dem angehenden Staatsbürger muss ein besseres Erziehungsideal aufleuchten, wenn er stark genug sein soll, den wichtigen Fragen des Staatslebens höchstes Interesse entgegenzubringen. Das neue Erziehungsideal, die Erziehung zum denkenden Staatsbürger beginnt in der bürgerlichen Fortbildungsschule. Das ist es, was wir den „Revisionismus der politisch-wirtschaftlichen Volkserziehung“ genannt haben.

Das ganze Problem ist in letzter Linie das: Die bessere Erziehung zum Staatsbürger macht ihn auch stark genug, um sich im aufwärtssteigenden Kulturleben mehr Macht und besseres Leben zu erwerben. Und stark wird der Staat im Grunde nur durch Qualitätssteigerung seiner einzelnen Glieder. Die breite politische Masse muss Achtung vor dem Staat haben, sonst geht er der sozialen Auflösung entgegen, wie dies gegenwärtig an der französischen Republik zu beobachten ist. Aber wir müssen auch Achtung vor dem einzelnen Staatsbürger haben und zwar in Art freier Menschen, die an den Wert des Menschen selber glauben. Die dazu gehörige Gesinnung ist Anfang und Ende des Aufsteigens der politisch-wirtschaftlichen Masse.

Deshalb müssen wir den jungen Bürger für die wichtigen politischen und volkswirtschaftlichen Fragen im Staatsleben zu interessieren suchen. So lange dies nicht der Fall ist, kümmern sich weite Kreise nur dann um unsere Volksrechte, wenn die Posaune des Klassenkampfes ertönt oder wenn Kirchturms- und Bezirksinteressen in Frage kommen. Die nämlichen „politischen“ Elemente sind aber gleichgültig gegen alles, was zur Hebung des kulterellen Lebens vom Staat geschieht und schimpfen auf die Einrichtungen desselben. Hier gilt es, tausendfach schlummernde Kräfte zu wecken und die vielfach beobachtete Sklavengesinnung, der „ruhige“ Bürger solle nicht „Politik treiben“, zu beseitigen.

In einem früheren Aufsatze: „Mehr politische Staatsbürger“, taten wir dar, dass die bürgerliche Fortbildungsschule mehr wie bisher die Erziehung des Referendumsbürgers betonen muss und dass es möglich ist, auch hier *öffentlich-politische Vorgänge* in geeigneter Weise zu besprechen. Zur Illustration setzten wir einige „politische Aufsätze“ von angehenden Staatsbürgern her, nämlich zur Frage: „Nur 22 Prozent gingen an der letzten

Volksabstimmung zur Urne. Was sage ich dazu?“ Es liegt aber auch im Bereich der Möglichkeit, gelegentlich *aktuell volkswirtschaftliche Dinge* in den Unterrichtsstoff der Fortbildungsschule aufzunehmen. So schrieben wir am 24. Dezember 1908 folgenden *Lektionsplan* für den *vaterlandeskundlichen Unterricht* an die Tafel:

**Die schweizerischen Bundesbahnen vor dem eidgenössischen Parlament:
Nationalrat und Ständerat.**

„Die Schweizer Bahnen dem Schweizer Volk!“

1. So hiess es vor einem Jahrzehnt. Am 20. Februar 1898 wurde das Eisenbahn-Rückkaufsgesetz mit 385,792 gegen 181,721 Stimmen angenommen. (Fakultatives Referendum im Bundesstaate.)
2. Nach fetten Jahren sind magere gekommen; wir stecken in einer Krise. (Allgemeine volkswirtschaftliche Lage.)
3. Die schweizerischen Bundesbahnen brachten aber auch Vorteile:
 - a) Vereinheitlichung und Verbilligung der Tarife.
 - b) Das Material ist besser geworden.
 - c) Neubauten und Frneuerungsbauten.
 - d) Die Besserstellung des Personals.
4. Die Bundesbahntarife müssen voraussichtlich erhöht werden.
5. Amortisation der Eisenbahnschuld.
6. Eisenbahnkonzessionen.

Zur Ausführung.

Im Anschluss an die hier aufgestellten Punkte wird folgendes erarbeitet:

1. *Geschichtliches.* „Die Schweizer Bahnen dem Schweizer Volk!“ Das war das Losungswort vor gut einem Jahrzehnt. Bei ungewöhnlich grosser Beteiligung — es gingen über 78 Prozent der Stimmberechtigten zur Urne — ist das Gesetz über den Eisenbahnrückkauf am 20. Februar 1898 vom Schweizer Volke mit 385,792 gegen 181,721 Stimmen, also mit einer Mehrheit von über 200,000 Stimmen, angenommen worden. Das Resultat übertraf die kühnsten Hoffnungen der Rückkaufsfreunde. Den Ausschlag gab der *Bauer*, der kleine Mann, dessen Gesinnung man bisher nicht gekannt hatte; auch in manchen Gebirgskantonen, wo am Abstimmungstage füsshoher Schnee lag, warf die bäuerliche Bevölkerung die Zettel für die Verstaatlichung in die Stimmurnen.

Sogar die ältere Schuljugend wurde vom Referendumssturm ergriffen. Buben und Mädchen rezitierten auf allen Strassen und Wegen das folgende Abstimmungsgedicht nach der Melodie des Berner Marsches:

Träm, träm, trädiridi,
D'Bahne müesse-n-üser si!
Mir si jiz die längste Zyte
Schlächt i frömde Fuerwärch g'ritte.
Träm, träm, trädiridi,
D'Bahne müesse-n-üser si!

Träm, träm, trädiridi,
Dürrematt u Kompagnie
Wette gärn is z'förchte mache
U de hingerdri cho lache.
Träm, träm, trädiridi,
Dürrematt u Kompagnie.

Träm, träm, trädiridi,
Drü mal drü isch siebe g'si,
Wo der Droz i d'Schul isch gange;
Das isch bi-n ihm blibe hange.
Träm, träm, trädiridi,
Drü mal drü isch siebe g'si.

Träm, träm, trädiridi,
Mutz, schlah mit d'm Talpe dri,
Hau ne rächt e-n-Unerchante,
Dene donners Spekulante!
Träm, träm, trädiridi,
Mutz, schlah mit d'm Talpe dri!

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Beitragspflicht der Mittellehrer an unsere Sektionskassen. (Korresp.) Das Verhältnis der Beitragspflicht der Mittellehrer in unsern Sektionen scheint noch nicht überall ganz abgeklärt zu sein. So hat neuerdings die Einkassierung des Sektionsbeitrages in einer Sektion des B. L. V. bei den Mittellehrern viel böses Blut gemacht. Der betreffende Vorstand der Sektion hatte nämlich beschlossen, es sei am Ende des Jahres mit der Einkassierung der Semesterbeiträge auch ein Sektionsbeitrag von Fr. 1 pro 1909 zu erheben, um die ganz bedeutenden Kosten für Bureaumaterialien, Porti, Drucksachen (Mitgliedkarten), Propagandakosten für das Lehrerbesoldungsgesetz usw. zu bestreiten. Dieser Sektionsbeitrag wurde natürlich von allen Mitgliedern, die Mitberatungs- und Stimmrecht haben, erhoben, also auch von den Mittellehrern. Der Vorstand stützte sich einerseits auf die in der Herbstversammlung angenommenen Statuten der Sektion, worin es unter § 12 heisst: „Zur Bestreitung der Vereinsauslagen bezieht die Sektion, d. h. der Kassier, von den Mitgliedern je nach Bedürfnis einen Beitrag, welcher pro Jahr höchstens Fr. 1 betragen darf“, anderseits auf die bezügliche Notiz des „Korrespondenzblattes“ vom 15. Dezember 1909 und früher, in der selbstverständlich angenommen wird, dass die Mittellehrer, gestützt auf ihre Rechte in den Versammlungen, auch Pflichten haben, nämlich Mithilfe der Kostentragung für Bureaubedürfnisse, Referentenentschädigungen, Kurse usw., die ganz zu Lasten der Sektionen fallen.

Der Sektionsbeitrag wurde denn auch von der Mehrzahl der Mittellehrer anstandslos bezahlt; nur einige wenige weigerten sich, diesen Franken zu bezahlen. Infolgedessen sah sich der Vorstand genötigt, den betreffenden Mittellehrern mitzuteilen, dass im Falle der Nichtbezahlung des Beitrages der nächsthin stattfindenden Versammlung Ausschluss aus der Sektion beantragt werden müsse. Mit dieser Mitteilung wusste sich der Vorstand nach vorheriger Rücksprache mit dem K. V. im Einverständnis mit der Geschäftskommission des B. L. V., die sich mit dieser Frage ebenfalls schon befasst hatte. Denn nach § 40 der Statuten des B. L. V. ist der Sektionsbeitrag für alle Mitglieder obligatorisch, und daraus folgt, dass Mitglied einer Sektion und des Lehrervereins überhaupt nur sein

kann, wer den Sektionsbeitrag entrichtet. Und da die Mittellehrer vollberechtigte Mitglieder sind, haben sie auch die Verpflichtung, den Sektionsbeitrag zu entrichten oder den Ausschluss von der Versammlung, das heisst der Sektion zu gewärtigen. Wenn schon nach § 4 des provisorischen Übereinkommens und nach erfolgter Interpretation des Paragraphen (Einräumung des Mitberatungs- und Stimmrechtes) an der Delegiertenversammlung des B. L. V. die Mitglieder des B. M. V. zu den Sektionsversammlungen einzuladen sind, so enthebt sie das in keiner Weise ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektionskasse.

Die oben angedeutete Mitteilung des Vorstandes an die betreffenden Mittellehrer hatte nun arg verstimmt. Der eine suchte seinen Standpunkt in der Weise zu rechtfertigen, dass er erklärte, die Propagandaunkosten des Lehrerbesoldungsgesetzes sollen die Primarlehrer selbst bezahlen; der andere verweigerte einen Einzelbeitrag, weil die Mittellehrer, resp. der B. M. L. V. Kollektivmitglied sei; der dritte übersandte mit dem Franken zugleich seine Austrittserklärung usw. Betrachten wir die kurz angedeuteten Gründe der Zahlungsverweigerung, so sind sie wirklich sehr kleinlicher Natur!

Die Annahme des Besoldungsgesetzes hat ja den Mittellehrern die beste und stärkste Waffe zu einer Besoldungsreform ihrerseits auf kommunalem Boden in die Hand gegeben, durch die sie nun klipp und klar beweisen können, dass die maximalen Besoldungsansätze beider Lehrerkategorien kaum mehr wesentlich voneinander abweichen. Da lässt gewiss eine Besoldungserhöhung nicht mehr lange auf sich warten, und es sind schon einzelne Gemeinden mit Zulagen an die Mittellehrer, infolge dieser Inkonsistenz, mit gutem Beispiel vorangegangen (Langenthal).

Betrachten wir aber einmal die grossen Propagandaunkosten der drei politischen Parteien für das Lehrerbesoldungsgesetz! Das Aktionskomitee hatte allein eine Rechnung von über Fr. 1000, die durch die drei politischen Parteien gedeckt werden musste, zu begleichen, abgesehen von den vielen Druck- und Referentenkosten der lokalen Organisationen. Da hat mancher einen Franken schwitzen müssen, der nicht das Vergnügen hat, zu der grossen Interessengruppe des Lehrerstandes gehören zu können, und wenn solches am grünen Holz geschieht, was soll aus dem dürren werden! Erstaunen muss man aber über diese Kleinigkeitskrämerei, wenn man vernimmt, dass der Betrag der Propagandaunkosten für das Lehrerbesoldungsgesetz auf jedes Mitglied der Sektion ganz genau 40 Rappen!!! macht.

Die ganze Nörgelei an dieser Beitragsleistung beweist uns von neuem, auf welch schwachen Füssen unser Gefühl der gemeinsamen Interessenwahrung steht und wie schwer es bei vielen hält, kleinliche Sonderinteressen dem grossen Ganzen unterzuordnen.

Klar ist ja, dass wir nach dem abgeschlossenen Übereinkommen die Mitglieder des B. M. L. V. nicht zwingen können, Mitglieder der Sektion zu sein. Es ist wohl aber ebenso klar, dass wir den Mitgliedern, die den Sektionsbeitrag nicht entrichten, das Mitberatungs- und Stimmrecht entziehen, sie also von den Sektionsversammlungen ausschliessen müssen. Und wenn der betreffende Vorstand letztere Argumentation den Mittellehrern, die den Beitrag verweigerten, zu wissen tat, so geschah das in keinem Falle aus Animosität, sondern lediglich, weil ihm das kraft seines Amtes als Pflicht erschien.

Durchführung der Besoldungsaufbesserung. Die Durchführung des Art. 7 des neuen Besoldungsgesetzes befriedigt nicht überall, weil sie dem Wortlaut des Gesetzes nicht entspricht. Der Artikel lautet: „Die aus Art. 2 dieses Gesetzes

sich ergebende Erhöhung der Staatszulage ist stufenweise innerhalb vier Jahren durchzuführen in der Weise, dass ein Viertel davon auf 1. Januar 1909, die Hälfte auf 1. Januar 1910, drei Vierteile auf 1. Januar 1911 und die ganze Zulage auf 1. Januar 1912 ausgerichtet werden.“

Daraus wird nun vielfach der Schluss gezogen, die Quoten pro 1910, 11 und 12 sollten nicht quartalweise zur Auszahlung kommen, sondern, wie es im Gesetz wörtlich heisse, je auf 1. Januar der betreffenden Jahre. Verschiedene Zuschriften an den Kantonalvorstand des B. L. V. wünschen, derselbe möchte die nötigen Schritte tun, dass das Gesetz dementsprechend ausgeführt werde. Eine Sektion glaubt sogar, die Lehrerschaft hätte schon pro 1908 Anspruch auf eine Besoldungszulage, da der am 1. Januar 1909 fällig gewesene Betrag als Zulage pro 1908 aufzufassen sei. Gegen diese Auffassung sprechen folgende Erwägungen:

1. Art. 8, 1. Absatz heisst: „Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1909 in Kraft.“ Die Wirkungen eines Gesetzes beginnen aber erst mit dem Zeitpunkte, da es in Kraft tritt, wenn von einer rückwirkenden Kraft nichts gesagt ist. Nach dem Wortlaut dieses Artikels kann von einer Zulage pro 1908 nicht die Rede sein.

2. Die im Schosse der Behörden gepflogenen Verhandlungen, sowie die während der Referendumskampagne abgegebenen Voten von Vertretern der Regierung, des Grossen Rates und anderer Referenten lassen keinen Zweifel aufkommen, dass der Gesetzgeber die erste Quote der Aufbesserung pro 1909 und die volle Aufbesserung pro 1912 zur Durchführung bringen wollte. Die Vorlage Ritschard, die von der gesamten Lehrerschaft sehr sympathisch aufgenommen wurde, sagt auf Seite 23: „Es ist beim gegenwärtigen Stand der Gemeinde- und Staatsfinanzen nicht angezeigt, diese Mehrauslagen auf einen Schlag zu fordern, sondern nach und nach zu begleichen. Der Entwurf sieht zu diesem Zwecke eine Frist von vier Jahren vor, indem die Erhöhung von 25 zu 25 % steigt bis zum Vollbetrag. Die erste Quote wird rückwirkend auf das Jahr 1909 gemacht, und bis 1912 muss die gesamte Besoldungs-erhöhung durchgeführt sein.“ Dementsprechend heisst es in § 5 des Ritschardschen Gesetzesentwurfs, die Aufbesserung sei so vorzunehmen, dass die nach § 2 erforderliche Erhöhung zu wenigstens 25 % auf den 1. Januar 1909 usw. zur Durchführung gelange. So wenig wie die Vorlage Ritschard, so wenig geben die Verhandlungen im Grossen Rate Anlass zu der Annahme, der Gesetzgeber habe die Quoten der Aufbesserung pro 1909 bis 1912 nicht quartalweise, sondern je auf den 1. Januar zur Auszahlung gelangen lassen wollen. Daraus folgt unbedingt, dass die Auslegung, die dem § 7 und insbesondere den Worten „ausgerichtet werden“ vonseite eines Teils der Lehrerschaft gegeben wird, nicht dem wirklichen Willen des Gesetzgebers entspricht. Als Gesetzgeber fassen wir in letzter Linie auch das Volk auf, das seine Stimmabgabe weniger auf den Wortlaut des Gesetzes, als auf die in der Presse und in den verschiedenen Versammlungen erhaltenen Aufklärungen stützte.

3. Nachdem das Berner Volk am 31. Oktober in imposanter Kundgebung die Besoldungsvorlage zum Gesetze erhoben und damit der gesamten Lehrerschaft ein Zutrauenvotum ausgestellt hat, wäre es nun nicht sehr nobel, wenn die Lehrerschaft gestützt auf den Wortlaut des § 7 eine Auslegung verlangen würde, die sich mit dem Willen des Gesetzgebers nicht deckt. Übrigens würde ein solches Verlangen nutzlos sein. Art. 16 des Schweiz. Obligationenrechtes lautet: „Bei der Beurteilung eines Vertrages, sowohl nach Form als nach Inhalt, ist

der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, welche dieselben, sei es aus Irrtum, sei es in der Absicht, gebraucht haben, um die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen.“ Wenn auch Gesetze nicht ohne weiteres als Verträge aufzufassen sind, so ist doch nicht zu bestreiten, dass gerade unser Besoldungsgesetz in seinen Konsequenzen und Wirkungen den Charakter eines Vertrages hat, in dem sich der Souverän zu bestimmten Leistungen an die Lehrerschaft verpflichtet. Nach unserer Auffassung muss auch bei einer Interpretation des Art. 7 unseres Besoldungsgesetzes der wirkliche Wille des Gesetzgebers in Betracht kommen, und darum glauben wir, es sei an der Art und Weise, wie der Artikel zur Durchführung kommt, nicht zu mäkeln.

A. S.

Stellvertretung von Lehrern im Militärdienst. Der Bundesrat hat in Ausführung des Artikels 15 der Militärorganisation eine Verordnung betreffend die Kosten für Stellvertretung von Lehrern im Militärdienste erlassen, welche folgendes bestimmt: Der Bund vergütet den Kantonen drei Vierteile der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse. Als öffentliche Schulen gelten alle Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die vom Staate oder der Gemeinde ins Leben gerufen oder zu unterhalten sind. Der Bundesanteil wird vergütet für die Dauer des in Art. 15 der Militärorganisation genannten Militärdienstes, mit Inbegriff der Besammlungs-, Einrückungs- und Entlassungstage. Es sollen nur die eigentlichen Schultage verrechnet werden. Die Anrechnung der Sonntage darf nur ausnahmsweise und jeweilen nur mit besonderer Begründung geschehen. Die Festsetzung der Entschädigung für die Stellvertretung ist Sache der Kantone; doch soll diese Entschädigung den Betrag von Fr. 8 per Schultag nicht überschreiten. Für die Stellvertretung an Gymnasien kann indessen die Entschädigung bis auf Fr. 10 per Schultag erhöht werden. Über die Stellvertretungen sind Rapporte zu erstellen. Für die Rapporte ist ein Formular zu verwenden, das beim Oberkriegskommissariat zu beziehen ist. Die Rapporte sind nebst den Ausweisen über geleistete Zahlungen durch die kantonale Behörde monatlich an das Schweizer. Militärdepartement zu senden. Als letzter Termin für die Geltendmachung von Ansprüchen wird der 31. Januar des auf das Dienstjahr folgenden Jahres bestimmt. Das Schweiz. Militärdepartement prüft die Rapporte und Zahlungsausweise; es bereinigt allfällig sich ergebende Anstände und verfügt hierauf die Ausrichtung des Bundesanteils an die Kantone. Die Verordnung tritt am 1. Februar 1910 in Kraft. f

Verordnung über den Vorunterricht. Vom 2. November 1909. (Korr. hl.) Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung der Art. 102, 103 und 104 der Militärorganisation vom 12. April 1907, auf den Antrag seines Militärdepartements, hat beschlossen:

Turnunterricht in der Schule. a) Das obligatorische Turnen.
1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluss der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Massgabe dieser Verordnung als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben.

2. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben sind zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht verpflichtet. Das schweizerische Militärdepartement erlässt Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom obligatorischen Turnunterricht.

3. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Altersjahren, bezw. den entsprechenden Schuljahren und zwar in eine I. Stufe vom Schulantritt bis und mit dem 9. Altersjahr, eine II. Stufe, umfassend das 10. bis 12. Altersjahr, und eine III. Stufe, vom 13. Altersjahr bis zum Schlusse der Schulpflicht.

Für die I. Stufe sollen hauptsächlich Spiele und geeignete Freiübungen zur Anwendung kommen; für die II. und III. Stufe sind die Vorschriften der „Turnschule für den militärischen Vorunterricht“ massgebend.

4. Eine Turnklasse soll in der Regel die Zahl von 50 Knaben nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahrestklassen zu erteilen.

5. Der Turnunterricht ist während des ganzen Schuljahres zu betreiben. In der Turnklasse und jeder Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen zu verwenden.

6. Die Kantone sorgen dafür, dass in der Nähe jedes Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz zur Verfügung steht.

7. Zur Erteilung des Turnunterrichtes sind folgende Vorrichtungen und Geräte erforderlich:

I. Für alle Stufen : Spielgeräte.

II. Für die II. und III. Stufe: a) Sprungvorrichtungen ; b) Hanggeräte ; c) Stützgeräte.

III. Für die III. Stufe überdies a) Eisenstäbe ; b) Sturmbretter ; Hindernisse für Hoch-, Tief- und Weitsprung.

Die von jedem Gerät nötige Zahl richtet sich nach der Grösse der Turnklassen.

Die Konstruktion der Geräte ist in den vom schweizer. Militärdepartement herausgegebenen Normalien ersichtlich.

8. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. An mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer übertragen werden.

9. Dem Bundesrate steht das Recht zu, sich durch Anordnung von Inspektionen Einsicht zu verschaffen in die Durchführung des Turnunterrichtes in den Schulen.

10. Die Kantone sind verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals auf Ende 1913, dem Bundesrate über den Stand des Turnunterrichtes, die Turnplätze und die Turngeräte nach Formular Bericht zu erstatten.

b) Die Ausbildung der Lehrkräfte. 11. Die Lehrerschaft erhält die nötige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichtes in kantonalen oder privaten Lehrerbildungsanstalten. In diesen ist der Turnunterricht mit wenigstens zwei wöchentlichen Turnstunden in den untern und wenigstens drei wöchentlichen Turnstunden in den obern Klassen für die gesamte Schülerschaft obligatorisch, wobei die Vereinigung mehrerer Klassen zu vermeiden ist. Bei den Lehramtsprüfungen bildet das Turnen ein obligatorisches Fach. Dem Bundesrate steht das Recht zu, vom Stand des Turnunterrichtes in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Einsicht zu nehmen und sich bei den Turnprüfungen vertreten zu lassen.

12. Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Budgets für dieselben liegen dem schweizerischen Militärdepartement ob. Der Bund trägt die Kosten dieser Kurse.

13. Von den Kantonen veranstaltete Kurse, die bezwecken, im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden oder ein für das Schulturnen aufgestelltes Programm zu bearbeiten, werden vom Bunde unterstützt. Nach Vorlage des Arbeitsprogrammes, des Berichtes und der Rechnung übernimmt der Bund die Kosten für die Kursleitung und die Hälfte der übrigen Ausgaben.

14. Lehrerturnvereine, Seminar- und akademische Turnvereine, die den Zweck verfolgen, ihre Mitglieder praktisch in der Erteilung des Turnunterrichtes auszubilden, erhalten je nach Mitgliederzahl und Tätigkeit vom Bunde jährliche Subventionen, sofern die zuständigen kantonalen Behörden solche ebenfalls verabfolgen.

Diese Verordnung ist mit dem 1. Januar 1910 in Kraft getreten.

Volksernährung. Von grosser Bedeutung für alle weniger bemittelten Familien und namentlich auch für die Schülerspeisung sind die neuen Witschiprodukte, deren Wert bei dem herrschenden Milchmangel um so höher zu schätzen ist. Als erstes nennen wir das durch veränderte Präparation vielseitig verwendbar gemachte Hafermehl. Mit 100 g dieses Mehles kann man ohne Fettbeigabe durch dessen Einröhren in zwei Liter siedendes Wasser mit 1 Esslöffel Salz und etwas gehacktem Lauch nach fünf Minuten Siedezeit vorzügliche Hafersuppe bereiten, der man nach Belieben auch anderes Gewürz beigeben kann. Nach dem Anrichten muss die Suppe bis zum Essen gedeckt gehalten werden. Dieselbe besitzt ebensoviel Nährwerteinheiten wie die Vollmilch und kostet nur 4 Rp. per Liter.

Durch Verwendung von Trockenmilchpulver oder Magermilch statt Wasser ist man imstande, eine Frühstückssuppe zu erstellen, welche noch feiner im Geschmack ist, als obgenannte und mehr Nährwerteinheiten hat als Vollmilch, so dass sie dieselbe, speziell für Kinder, vollständig ersetzt, weil im beigegebenen Quantum Hafermehl das der Magermilch mangelnde Fett enthalten ist. Der Liter kommt auf 10 Rappen.

Ferner lässt sich Hafermehl mit Kakao vermischen zur Herstellung von vorzüglichem Haferkakao zum halben Preise wie bisher. Je nach der Kraft des Kakao wird ein Esslöffel voll (10—12½ g Sprüngli Kakao) und ebensoviel Hafermehl (zusammen 25 g) recht gemischt zu 1 Liter Wasser oder abgerahmter Milch; Kochzeit vom Siedepunkt des Wassers oder der Milch 4—5 Minuten; Kosten 5 Rp., Zucker 2 Rp., Gas ½ Rp. per Liter = 7½ Rp. Das Hafermehl ist zuerst einzuröhren. Man kann dazu statt der Halbmilch auch 50 g Brockenmilch verwenden, welche bei fünf Pfund Bezug auf 6 Rp. zu stehen kommt, so dass man den Liter zu 3½ Rp., bei weit mehr Nährgehalt als die Vollmilch, erhält.

Ein Produkt, welches zur bessern Volksernährung speziell beitragen wird, ist das Puddingpulver, welches maschinell gereinigt ist, während die heute im Handel befindliche Maizena mit Neolin gereinigt wird und je 450 g 65 Rappen kosten, während das Pfund dieses Pulvers nur 50 Rp. kostet und nebstdem ertragreicher ist, auch gegenüber Kartoffelmehl. Das Puddingpulver dient zur Verdichtung aller Saucen, wie zur Herstellung der verschiedensten Puddingarten. Für alle diese Produkte wird Garantie gegeben, sowohl hinsichtlich maschineller Reinigung, wie für Herstellung und Nährgehalt.

Pestalozzifeier in Bern. Die Pestalozzifeier der stadtbernerischen Lehrerschaft war sehr stark besucht. Am Samstag nachmittag nahm eine stattliche Versammlung von Lehrern und Lehrerinnen, Schulbehörden und Schulfreunden einen Vortrag des Herrn Sekundarschulinspektors Dr. Schrag entgegen über das Thema: „Pestalozzi und die Romantiker“. Eine warme Begeisterung für den hohen Idealismus Pestalozzis sprach aus dem gediegenen Referate, das reichen Beifall fand. Der zweite Teil der Feier fand am Sonntag abend im grossen Kasino-saale statt. Gediegene Produktionen gestalteten den Abend zu einem sehr genussreichen. (Ein ausführlicher Bericht über die Feier kommt in nächster Nummer.)

Lehrergesangverein Bern. Das Konzert des Lehrergesangvereins am Sonntag nachmittag war geradezu grossartig besucht, sowohl aus der Stadt als namentlich auch vom Lande her. Aus allen Teilen der Provinz waren Lehrer und Lehrerinnen, Schulfreunde usw. nach Bern gekommen. Der mächtige Elitechor bot Vorzügliches. Der Erfolg muss denn auch als ein sehr erfreulicher bezeichnet werden.

Hochschule Bern. Die Vorlesungen während des Sommersemesters werden vom 19. April bis 23. Juli dauern. Dauer der Immatrikulation vom 15. April bis 15. Mai.

† **Johann Lehmann.** In Wiedlisbach starb am 1. dies im Alter von 67 Jahren alt Lehrer Johann Lehmann-Haussener, früher Lehrer in Brandösch bei Trub und zuletzt im Pfaffenmoos im Eggiwil. Vor einigen Jahren zog er sich vom Schuldienste zurück und zog nach Wiedlisbach zu seinen Angehörigen.

Gals. (Eing.) Hiesige Schulen erhielten von Herrn Pfarrer Brügger in Gampelen bei Anlass seiner silbernen Hochzeit wertvolle Geschenke, bestehend in sehr hübschen, grossen Biiderwerken für jede Schulkasse. — Ehre solcher Schulfreundlichkeit!

Jura. -a- La commune de Roche d'or (Porrentruy) possède une école de 9 élèves dont 7 sont les enfants de l'instituteur. Si les journaux qui rapportent le fait sont bien informés voilà un maître qui ne doit pas être tourmenté par les plaintes des parents!

* * *

Aus Lehrereldorado. (Eing.) Dass in Basel besonders auch die autokratische Machtfülle der Rektoren die Nachbarschaft des deutschen Reiches verrät, ist bekannt, besser bekannt als die Tatsache, dass die demokratische Richtung der neuen Zeit auch an Basels Schule nicht spurlos vorübergegangen ist. Nur einer oder insbesondere einer und immer derselbe Schulvorsteher scheint sich nicht darein finden zu können, dass Lehrer nicht mehr wie Schulbuben oder schlechter als solche behandelt werden dürfen.

Verbirgt da letzthin dieser Schulpascha vierhundert Franken, die er vorher auf dem Pult gehabt hat, so gut, dass er sie nachher nicht mehr findet. Ähnliches kann in den besten Häusern vorkommen, nicht aber das was folgt. Einen Detektiv lässt sich der Mann von der Polizei herschicken, um mit seiner Hilfe den Dieben auf die Spur zu kommen. „Dem Abwart darf ich unbedingt vertrauen“, soll er gesagt haben, „bleiben die drei Lehrer A., B. und C.“ Jwar ist schlechterdings nicht denkbar, dass sie das Geld gestohlen haben. Tut nichts, der Detektiv wird ihnen ins Haus geschickt, ein Verhör mit ihnen vorzunehmen! Unterdessen findet der Rektor das Geld wieder. Sich nun bei den beschimpften Lehrern zu entschuldigen, fiel ihm erst ein, als einer derselben ihm auf gut Schweizerdeutsch seine Meinung über das Vorkommnis auseinandersetzt hatte.

Vielleicht wird man auch in Basel bald einmal finden, dass ein Mann, der solche Stücklein verüben kann, nicht das Zeug zum Vorsteher einer höhern Schule an sich trägt.

Literarisches.

J. Reinhart: „D'Erbschaft us Amerika“. Es Stückli ab em Land. Aarau 1910. Sauerländer & Cie.

Wer die früheren zwei Lustspiele desselben Verfassers kennt, vielleicht zur Aufführung gebracht hat — dies ist, wie wir wissen, an vielen Orten mit grossem Erfolg geschehen — wird sich freuen, zu vernehmen, dass Reinhart der Volksbühne wieder eine Gabe bietet, die seiner „Frau Wätterwald“ und dem „Junge Herr Stüdeli“ nicht nachsteht. Das neue Lustspiel hat ungefähr den Umfang, wie die eben genannten, und wird etwa 40 Minuten zur Aufführung bedürfen. Es hat fünf Männer- und zwei Frauenrollen (und alle sind dankbar) und als Szenerie von Anfang bis ans Ende immer die gleiche: eine Wirtsstube. Die Handlung ist eine höchst ergötzliche und so durchgeführt, dass man gar nicht aus dem Lachen herauskommt: Seit der Bärenwirt eine Erbschaft aus Amerika erwartet, will er sein Mareili nicht mehr dem jungen, tüchtigen Doktor lassen, sondern es an einen ledernen, geizigen Bauernsohn verkuppeln. Ein lustiger Student, Freund des Doktors, bringt eine Verwicklung zustande, die sich dann auf die lustigste Art löst und zusammenbringt, was zusammengehört.

Das Stück ist in der Solothurner Volkssprache geschrieben, aus der natürlich jede Theatergesellschaft den eigenen Dialekt machen kann. Vielleicht sind einige Solothurner Ausdrücke nicht allgemein bekannt. Seite 7: „Der Zegliger Peter“, ein weit bekannter Naturarzt in Zeglingen (im Baselbiet an der Solothurnergrenze); Seite 7: „Blätzapp“ = eine Hautwunde; Seite 7: „s Brüehiloch“ = der Jauchekasten; Seite 19: „e Portion Chüttiger Schuelmeister Bluetreinigungsmittel“: aus mehreren Kräutern hergestellt von einem alten, heilkundigen Lehrer in Küttigen ($\frac{1}{2}$ Stunde nördlich von Aarau); Seite 34: „nuefer“ = heiter, lebhaft, gesund; Seite 37: „nölgge“ = zum besten halten. — Wer ein solches Stück braucht, greife zu. Es wird ihn nicht gereuen!

P. A. Sch.

Zur Musikgeschichte Winterthurs. Von Dr. Rudolf Hunziker. Mit acht Bildern. Separatabzug aus dem Festheft zur 10. Tagung des Vereins schweizer. Tonkünstler, Winterthur 26. und 27. Juni 1909. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler 1909.

Der Name Rudolf Hunzikers hat in musikalischen und literarischen Kreisen einen guten Klang. Mit der vorliegenden Arbeit hat der unermüdliche Forscher nicht nur den festfeiernden Tonkünstlern eine freudige Überraschung bereitet, sondern der musikfrohen Stadt Winterthur, an deren höhern Stadtschulen er seit Jahren erfolgreich wirkt, ein schönes und bleibendes Denkmal gesetzt. Die Schrift hat aber nicht nur lokalen Charakter und lokale Bedeutung — Winterthur mit seinem Musikkollegium und den genialen Männern, die das zuletzt genannte an die Gestade der Eulach berufen hat, spielt ja in der schweizerischen Musikgeschichte eine hervorragende Rolle. Es verdient deshalb das fein geschriebene und flott ausgestattete Heft allgemeinste Beachtung und lobende Anerkennung.

H. M.

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahre	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungs-termin
a) Primarschule :						
Rothenbaum	VI	Oberklasse	ca. 50	700	2	10. Febr.
Wasen	"	Klasse II	" 60	800	3	10. "
"	"	" VII	" 60	700	3	10. "
Langenthal	VII	Oberklasse C	" 40	1950	** 9	10. "
"	"	Eine obere Mittelklasse	" 50	1850	** 8	10. "
"	"	Eine untere Mittelklasse	" 50	1750	** 8	10. "
Goldswil bei Ringgenberg	I	Oberklasse	40—45	1050	** 3	12. "
Kienholz bei Brienz	"	"	ca. 40	1150	** 3	8. März
Zumholz bei Wahlern	III	"	" 70	800	2	10. Febr.
Tännlenen	"	"	" 60	950	3	10. "
Toffen	"	untere Mittelkl.	40—45	700	3	10. "
Gelterfingen	"	Unterklasse	35—40	700	3	10. "
Burgdorf	VI	Klasse III c	44—50	2000	** 4	28. "
Rüegsbach	"	Oberklasse	ca. 60	800	3 4	15. "
Rothenbaum	"	Unterklasse	" 50	700	2 5	10. "
Mett	VIII	Oberklasse	" 40	1600	** 6	13. "
Laupen	IX	Elementarkl.	" 40	950	** 9 5	15. "
Wahlendorf	"	Oberklasse	" 45	750	2	15. "
Möriswil	"	Gesamtschule	" 45	700	2	12. "
Elay (Seehof)	XI	"	30	900	3	10. "
[Jura]						
Adelboden	I	Unterklasse	" 40	700	9	10. "
Meienried	VIII	Gesamtschule	" 10	700	3	10. "

b) Mittelschule:

Bern, städtische Knaben-Sek.-Sch.	2 Klassenlehrerstellen für die unterste Stufe	je 3900 und Alters-zulagen	9	10. "
dito	1 Klassenlehrerstelle für die unterste Stufe		2	10. "
dito	1 Klassenlehrerstelle für die unterste Stufe		3	10. "

* Anmerkungen: 1 Wegen Ablauf der Amts dauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung.

** Naturalien inbegri ffen.



Die Schule von Waldheim

Tagebuch eines Volksschullehrers

herausgegeben von

Dr. Arnold Schrag, Sekundarschulinspektor

in Bern.

Preis broschiert Fr. 2.—.

In seiner neuesten Schrift veranschaulicht der Verfasser an einem Beispiel, dass es nicht nötig ist, den Begriff der Schulreform zu eng zu fassen. Er scheidet das Beste der bisherigen Unterrichtsweise aus und stellt es als zweckmässig in den Vordergrund, zeigt aber zugleich die Wege für eine stufenweise, gesunde und zeitgemässen Entwicklung der Methoden. So postuliert er eine **Schulreform des Möglichen** und weist nach, dass die **Selbstbetätigung des Schülers** auf dem Mittelwege zwischen dem blossen Denkenlernen und der Erwerbung positiver Kenntnisse und Fertigkeiten sehr wohl möglich ist.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von A. FRANCKE in Bern.

Hauslehrer gesucht

für sofort bis 1. Mai a. c. zu zwei elfjährigen Knaben in eine Arztfamilie.

Weitere Auskunft bei

F. Stingelin, Erikaweg 9, Bern.

Berner Antiquariat und Buchhandlung

J. Bänziger (vormals Moser-Bänziger)

Amthausgässchen. — B E R N — Amthausgässchen

Reichhaltiges Lager in Jugendschriften, Belletristik, Klassikern und wissenschaftlicher Literatur. — Günstige Bedingungen für Bibliotheken.

Kataloge gratis und franko.

Um meine Waschmaschinen à 21 Fr.

mit einem Schlage überall einzuführen, habe ich mich entschlossen, dieselben zu obigem billigen Preise **ohne Nachnahme zur Probe zu senden! Kein Kaufzwang! Kredit 3 Monat!** Durch Seifenersparnis verdient sich die Maschine in kurzer Zeit, und greift die Wäsche nicht im geringsten an! Leichte Handhabung! Leistet mehr und ist dauerhafter wie eine Maschine zu 70 Fr.! Tausende Anerkennungen! Die Maschine ist aus Holz, nicht aus Blech und ist unverwüstlich! Grösste Arbeits erleichterung und Geldersparnis! Schreiben sie sofort an:

577

Paul Alfred Goebel, Basel, Postfach Fil. 18, Dornacherstr. 274.

Vertreter auch zu gelegentlichem Verkauf überall gesucht! — Bei Bestellung stets nächste Eisenbahnstation angeben!

Der Kenner prüft

unsere neuen, gesetzlich geschützten **Radier- u. Zeichnen-gummi**

Selva und Ronca

Selva ist in sechs Härteabstufungen in verschiedenen Größen und Formen für Blei, Tinte, Tusche, Farbstifte, Tintenstifte und Schreibmaschinenschrift.

Selva und Ronca sind das Beste, was für Schulen und Techniker hergestellt werden kann. Unerreichte Vollkommenheit. Ein Versuch wird Sie überzeugen. Verlangen sie gefl. Muster und Offerte.

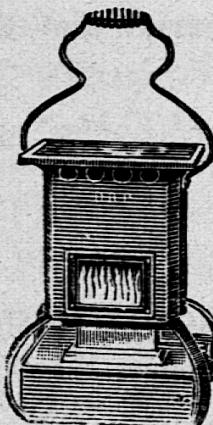
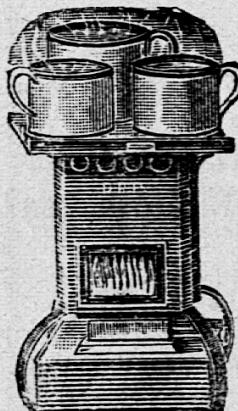
Kaiser & Co., Bern,
Marktgasse 39/43.

Diesen neuesten

Petroleum-Heiz- und Koch-Ofen

mit Zierplatte
wenn er als Heizofen
benutzt u. mit Koch-
platte für drei Töpfe,
wenn er als Kochofen
benutzt werden soll,
liefere ich einschliess-
lich Zier- und Koch-
platte

für nur Fr. 27
gegen 3 Monate Ziel.
Ganz enorme Heizkraft!
Einfachste Behandlung!
Kein Russ u. kein Rauch!
Absolut geruchlos! Ge-
ringster Petroleumver-
brauch!



Angenehm und billig als Kochofen im Sommer und als Heizofen im Winter. Der Ofen heizt das grösste Zimmer! Petroleumverbrauch nur 3 Rappen die Stunde! Staunen erregende Erfindung! — Lieferung direkt an Private!

Schreiben Sie sofort an:

Paul Alfred Goebel, Postfach Fil. 18, Basel, Dornacherstr. 274.



Erhalten Sie sich und die Ihrigen gesund durch häufiges Baden! Ich sende gegen 3 Monate Kredit, Verpackung gratis: 1 grosse Sitzbadewanne wie Abbildung zu nur 22 Fr. 1 grosse Liegebadewanne, für die grössten Personen gross genug, wenig Wasser erforderlich, zu nur 35 Fr.



 Empfehle den tit. Schul- und Armenbehörden und Herbergen meine schnell kochenden **Hafer-** und **Röstmehle** nebst **Kochutensilien** zur Herstellung nährrender, schmackhafter Suppen, à **4 Rp.** per Liter, ohne Mühewalt. Auf Verlangen sende 200 Gramm gratis. Ferner unsere **Haferkakao** und **Hafer-Milchschokolade**, $\frac{1}{3}$ Liter à **4 Rp.**

Speziell für arme Familien zu empfehlen statt Geldbeiträge.
Joh. Witschi, Zürich,

Schulzeichnenpapiere **Zeichnen-Blocks**

eigener Fabrikation, Schulformate ganz oder geschnitten, tadellose Qualitäten, billige Preise, grösster Absatz, von der Stadt Bern und zahlreichen grossen Gemeinden seit Jahren zur Alleinlieferung akzeptiert.

Neue, sehr vorteilhafte Sorten. Muster zu Diensten.

Kaiser & Co., Bern. 

Die **HH.** Lehrer



bitten wir, sich bei Anschaffung eines

Pianos oder **Harmoniums**

über unsere besonderen, günstigen Bezugsbedingungen zu informieren. Wir nehmen auch alte Instrumente zu besten Tagespreisen in **Umtausch** an und führen alle Reparaturen und Stimmungen, **auch auswärts**, prompt aus.

Hug & Co., Zürich und Filialen.

Schweiz. Zeichnen-Tabellenwerk

an Primar-Sekundar- und gewerblichen Fortbildungsschulen. — Für die bernischen Schulen obligatorisch.

**In 2 Serien, I und II, à je 24 Tafeln, Preis per Serie Fr. 5.50,
zus. Fr. 10. Das bedeutendste Werk für den Zeichnenunterricht.**

In den meisten Kantonen und im Auslande zur Anschaffung empfohlen. Lehrmittelkatalog auf Wunsch.

Kaiser & Co., Bern.

Vom Keplerbund herausgegeben, erscheint vom Januar 1910
an ein illustriertes Blatt unter dem Titel

Für Naturfreunde

mit einem für jedermann, besonders auch für die Jugend ansprechenden und belehrenden Inhalt aus dem Gebiet der Naturkunde.

Das Blatt wird monatlich in vier Wochennummern (jede 4 Seiten) versendet. Preis für den Jahrgang Fr. 1.80 (auf 5 Expl. ein Freiexemplar), wozu noch das Porto kommt (1 Expl. 25 Cts., 2 bis 9 Expl. Fr. ~.60, 10 bis 18 Expl. Fr. 1.20).

Man bestelle aus der Schweiz bei

Kober C. F. Spittlers Nachfolger in Basel.

Probenummern stehen unentgeltlich und portofrei zu Diensten.

Erdgloben, glatt oder Relief

Schultellurien, Himmelsgloben

Relief der Schweiz, Wandkarten

für Geographie und Geschichte. — Grosses Lager. Beste Qualität.

Kaiser & Co., Bern.

Schulmaterialien Schulhefte

liefert prompt und in vorzüglicher Qualität

Papeterie G. Bosshart, Langnau i. E.

Bitte Offerten zu verlangen. — Muster gratis.

Verlag Gebr. Willenegger, Zürich

Das grosse Tabellenwerk

„Zur Alkoholfrage“

von Stump und Willenegger

eignet sich vorzüglich für den Schulunterricht, und zwar z. T. ebensowohl für den naturgeschichtlichen Unterricht und für volkswirtschaftliche Belehrungen verschiedener Art, wie zur Aufklärung in der Alkoholfrage.

Das Album (Preis Fr. 37.50) sollte in jedem Lehrerzimmer aufliegen und in keiner Lehrer- und Schulbibliothek fehlen. — Die grossen Tabellen können nach beliebiger Auswahl bestellt werden und kosten einzeln Fr. 7.50. — Das komplette Werk (Album und 54 Tabellen: Preis Fr. 350. —) ist im Kanton Bern angeschafft worden:

vom Unterseminar in Hofwil,
„ Oberseminar in Bern,
von der Mädchensekundarschule in Bern und
„ „ landwirtschaftlichen Schule in Rütli.

Es findet sich ausserdem im Besitze der permanenten Schulausstellung in Bern, während Teile des Werkes bereits von einer grösseren Zahl von Schulen und Lehrern im Kanton Bern eingeführt worden sind.

Bestellungen mit Berechtigung auf die Staatssubvention, die den bernischen Schulen und Lehrern gemäss Beschluss der hohen Regierung in der Höhe von $\frac{2}{3}$ der Anschaffungskosten zugesichert ist, sind zu richten an Herrn Gottfried Wälchli, Gartenstrasse 6, Bern.

Andere Bestellungen werden besorgt: durch den Buchhandel, durch die Verkaufsstellen alkoholgegnerischer Vereine und durch den Verlag. — Ausführliche Prospekte versenden gratis und franko Herr Wälchli und der Verlag in Zürich.

Schul-Reisszeuge

beziehen Sie in verschiedenen Qualitäten am billigsten von

Kaiser & Co., Bern,
Lehrmittelanstalt.

Auswahlsendungen. — Illustrierte Kataloge.

Das schönste Festgeschenk

für jeden Lehrer, jede Lehrerin !!

Selbsterlebtes

Kleinere Erzählungen

von

K. O. Abrecht, alt Schulinspektor.

-
1. Bölimanne. — 2. Das „Schelmengrab“. — 3. E Tell-uuffühlig vor fünfzg Jahre. — 4. Erinnerungen eines alten Dorfeschulmeisters. — 5. My Chostmeister, dr Amerikaner.
6. Längnoudütsch.
-

Umfang des Buches 196 Seiten Oktav. *Buchschmuck* von
O. Abrecht, Sohn.

 Preis broschiert Fr. 4.—, gebunden Fr. 5.—.

Diese vorzüglichen Erzählungen aus dem interessanten und tatenreichen Leben des allgemein beliebten Schulmannes werden jedermann wärmstens empfohlen.

Verlag Gustav Grunau, Bern.